

STATUTEN

PRÄAMBEL

ERSTENS. Die **Österreichisch-Philippinische Gesellschaft** mit Sitz in Wien, deren Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, entfaltet ihre Tätigkeit als eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Koordination zur Darstellung der Republik Österreich und der Republik Philippinen unter Einbeziehung der tangierten Ministerien und sonstigen Institutionen und Organisationen. Dazu gehören die Förderung und Entwicklung von übergreifenden Projekten sowie die Unterstützung kreativer und individueller Ideen.

ZWEITENS. In Übereinstimmung mit diesen Vereinszwecken und in Ergänzung zu § 3 der Statuten der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft („Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes“) **stiftet** diese Gesellschaft aus Anlass der 170. Wiederkehr des Tages der Geburt von Ferdinand Blumentritt am 10. September 1853; aus Anlass der 110. Wiederkehr des Todestages von Ferdinand Blumentritt am 20. September 1913; sowie im Vorgriff auf den fünfundzwanzigjährigen Jubiläumstag ihrer Entstehung (14.01.2000-14.01.2025) eine Verdienstmedaille mit dem Namen **Ferdinand-Blumentritt-Medaille**.

DRITTENS. Mit dieser Medaille sollen **Personen** oder **Institutionen** ausgezeichnet werden, die sich in besonderem Maße um die soziale, ökologische, ökonomische und geistige Entwicklung sowie die Erforschung der Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Region Südostasien, insbesondere des Archipels der Philippinen, verdient gemacht oder in Bezug auf die genannte Region herausragende **wissenschaftliche, humanitäre** oder **künstlerische Leistungen** erbracht haben.

VIERTENS. Der Name der Medaille soll die Erinnerung an den österreichischen Ethnographen, Lehrer und Realschuldirektor in Leitmeritz wachhalten. **Ferdinand Blumentritt**, der mit dem philippinischen Nationalhelden **José Rizal** und anderen philippinischen Patrioten befreundet war, gehörte zu seinen Lebzeiten zu den besten Kennern der Philippinen. Gemäß seinen umfassenden Interessen und seiner lebenslänglichen Offenheit für ethnographische und kulturelle Verhältnisse ist die Verleihung an Personen und Institutionen beabsichtigt, die wissenschaftliche, humanitäre oder künstlerische Leistungen im Sinne dieser Geisteshaltung erbracht haben. Als eine derartige Leistung kommt eine **spezifische Leistung** oder das **Lebenswerk** der Persönlichkeit oder Institution in Frage. Die gewählte Leistung ist in der Begleiturkunde zu benennen.

BEDINGUNGEN

I. Die Ferdinand-Blumentritt-Medaille wird von der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft höchstens einmal pro Jahr an eine oder mehrere Personen oder an eine Institution verliehen.

II. Die Verleihung findet durch Überreichung der vom Urenkel Erwin Blumentritt mitgestalteten Medaille im Rahmen einer akademischen Feier an einer Universität des In- oder Auslandes oder in einem Ambiente von vergleichbarem Grad der Feierlichkeit statt. Die Medaille wird von einer Urkunde begleitet, in der die ausgezeichnete Person oder Institution und ihre Verdienste benannt werden.

III. Die Medaille geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person oder Institution über.

IV. Die Namen der mit der Ferdinand-Blumentritt-Medaille ausgezeichneten Personen und Institutionen werden immerwährend auf der Website der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft sichtbar dargestellt.

V. Vorschläge für die Verleihung der Ferdinand-Blumentritt-Medaille können von jedem Mitglied (ordentlichem, außerordentlichem oder Ehrenmitglied) jederzeit beim Vorstand der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft eingebracht werden. Die Vorschläge sind wahlweise dem Vorstand schriftlich zu übermitteln oder mündlich als Antrag in einer Generalversammlung einzubringen und stets zu begründen.

VI. Über die Verleihung der Ferdinand-Blumentritt-Medaille entscheidet der Vorstand der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft. Die Nicht-Verleihung der Medaille in einer Periode bedarf gleichermaßen einer Beschlussfassung durch den Vorstand. Sollte der Vorstand, aus welchen Gründen auch immer, die – *horribile dictu* – erforderliche Aberkennung einer bereits verliehenen Medaille beschließen, so betrifft diese Entscheidung bloß den Verlust der mit der Verleihung verbundenen oder verbunden gewesenen Ehre, nicht jedoch das Eigentum am Metall, aus dem das betreffende Exemplar der Medaille gefertigt wurde.

VII. Der Verleihungstermin wird vom Vorstand der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft je nach Fall festgelegt und sollte nach Tunlichkeit in den Verlauf des Wintersemesters fallen.

VIII. Alle in diesen Statuten niedergelegten Regelungen sind vom Vorstand der Österreichisch-Philippinischen Gesellschaft erforderlichenfalls sinngemäß und stets im Geiste der Präambel anzuwenden und auszulegen. Die Aufhebung oder Änderung dieser Statuten bedarf einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Vorstand. Gegen die Beschlussfassung des Vorstandes in Angelegenheiten dieser Statuten ist ein besonderes Rechtsmittel nicht vorgesehen.